

9. Antrag des Architekten Lambert Nöbel auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 M/Rh.

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Verkehrs- und Planungsausschusses am 23.05.1989 behandelt worden.

Ratsmitglied Tilgner (SPD) erläuterte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verkehrs- und Planungsausschusses den Sachverhalt.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Darstellung der überbaubaren Flächen der von Herrn Nöbel vorgelegten Planausschnitte bestand Unklarheit darüber, zu welchem Planausschnitt die Einverständniserklärungen der betroffenen Nachbarn abgegeben wurden.

Diese Fragen konnten dahingehend geklärt werden, daß die Zustimmungen zu dem dem Ausschuß vorgelegenen Planausschnitt der Anlage 1 abgegeben und unterzeichnet wurden.

Die Einverständniserklärungen mit dem unterzeichneten Planausschnitt liegen der Verwaltung alle vor.

Im Grundsatz bestand Übereinstimmung die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen. Allerdings sollte rechtlich sichergestellt werden, daß der in Anfängen vorhandene Lärmschutzwahl entlang der L 269 in dem Änderungsbereich durchgezogen wird. Ob dies in der Änderungssatzung erfolgen muß oder ob eine Festschreibung in der Baugenehmigung bzw. im Erschließungsvertrag ausreicht sollte die Verwaltung prüfen.

Es erging folgender Ratsbeschluß:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 13 M/Rh im Stadtteil Rheidt durch den Erlaß folgender Satzung:

Satzung

über die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 13 M/Rh im Stadtteil Rheidt.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 13 M/Rh.

§ 1

Die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 13 M/Rh im Stadtteil Rheidt in der Form, daß im Bereich der Schlesierstraße auf den Grundstücken Gemarkung Rheidt, Flur 9, Parzelle Nr. 364 im vorderen Teil und hinteren Teil teilweise und auf der Parzelle Nr. 1216 im vorderen Teil die Baugrenzen verschoben werden und damit eine günstigere Lage der Wohngärten erreicht wird, wobei die PKW-Stellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Zonen unterzubringen sind, wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Art und Maß der sonstigen Nutzung im Änderungsbereich bleiben unverändert.

Die Planänderung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der im Bebauungsplan 13 M/Rh in Anfängen vorhandene Lärmschutzwahl entlang der L 269 ist im Änderungsbereich zur 10. Änderung weiterzuführen. Falls dies in der Satzung festzulegen ist, wird § 1 um folgenden Wortlaut ergänzt:

"Im Bereich der 10. Änderung ist ein Lärmschutzwahl längs der L 269, wie er im Ansätzen bereits vorhanden ist, anzulegen."

Ansonsten wird die Verwaltung beauftragt im Baugenehmigungsverfahren bzw. im abzuschließen- den Erschließungsvertrag entsprechende Vereinbarungen festzuschreiben.

11.-
is:

einstimmig